



Kreishandwerkerschaft Osnabrück

Hygiene- und Schutz- konzept Covid-19

***Kreishandwerkerschaft
Osnabrück und
ihre Innungen
im „Haus der Innungen“***



Vorbemerkung

Ergänzend zu den einschlägigen Betriebsanweisungen und Hygieneregeln und der jeweils gültigen Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus, die die wichtigsten Eckpunkte zum Infektionsschutz regeln, um durch ein hygienisches Umfeld zum Gesundheitsschutz aller Beteiligten beizutragen, gilt vorliegendes Hygiene- und Schutzkonzept Covid-19 für das Haus der Innungen, die Kreishandwerkerschaft und ihre Innungen.

Alle Beteiligten, insbesondere Mitarbeiter, Prüfungsteilnehmer und Besucher des Hauses der Innungen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Prüfungsteilnehmer oder Absolventen sind im Rahmen der Sicherheitsbelehrungen von den Prüfungsausschüssen auf die besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen hinzuweisen. Die Belehrung ist zu dokumentieren. Bei Verstößen gegen die entsprechenden Anweisungen und Anordnungen werden entsprechende Sanktionen erteilt.

Zutrittsbegrenzungen

Die bereits erlassenen Maßnahmen zur Begrenzung des Publikumsverkehrs gelten bis auf weiteres fort, insbesondere das strikte Zutrittsverbot für Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko oder mit respiratorischen Symptomen. Abstand halten und Kontakt reduzieren gilt in allen Situationen, auf allen Verkehrsflächen, in allen Räumlichkeiten zu jeder Zeit.

Nur Mitarbeiter, Prüflinge oder Personen, die von dem jeweils verantwortlichen Mitarbeiter ins Haus der Innungen eingeladen werden, sowie Lieferanten, dürfen das Haus der Innungen betreten, sofern Sie keine Atemwegssymptome aufweisen. Auch das Ehrenamt ist darüber informiert, dass möglichst nur notwendige Besuche stattfinden sollen.

Der Zugang zu den Büroräumen ist nur den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorbehalten und in unbedingt notwendigen Fällen.

Unbedingt erforderliche, persönliche Beratungsgespräche sind unter Wahrung des Abstandsgebotes in einem der Konferenzräume durchzuführen.

Die Höchstgrenze der jeweiligen Teilnehmer ist durch die notwendig einzuhaltenden Abstände definierbar.



Es gilt, dass durch technische und organisatorische Maßnahmen die Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m möglichst zu vermeiden ist.

Von entsprechenden, betriebsfremden Besuchern im Haus der Innungen sind Personendaten (Name, Adresse, Telefon, E-Mail) zu erfassen, um ggf. im Infektionsgeschehen erforderliche Information weitergeben zu können. Auch Betriebsfremde sind in die Hygienemaßnahmen einzuweisen. Dies ist zu dokumentieren.

Auch bei Arbeitsbeginn und -ende und in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird und möglichst wenig Personen sich versammeln. Alle Personen werden angehalten, das Gelände nach Schulungs-, Prüfungs- oder Arbeitsende umgehend zu verlassen.

Die entsprechenden Hinweisschilder und Markierungen dienen dabei als Erinnerungshilfe. Unabhängig von ihrem Vorhandensein, ist auf die Einhaltung der Vorgaben im Rahmen der persönlichen und organisatorischen Verantwortung zu achten.

Für den Fall, dass ausnahmsweise eine entsprechende Abstandswahrung nicht gewährleistet ist, sind nach den Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung Mund-Nasen-Masken zu tragen. Eine entsprechend stattliche Anzahl ist im Sekretariat hierfür nutzbar und im Einzelfall abzufordern.

Mieter

Alle Mieter und deren Mitarbeiter werden aufgefordert und angehalten, sämtliche Regelungen und Grundsätze dieses Hygienekonzeptes entsprechend zu beachten und umzusetzen.

Persönliche Hygiene

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Insbesondere folgende Maßnahmen sind unbedingt einzuhalten:

- Bei Atemwegssymptomen zu Hause bleiben. Prüfungsausschüsse werden ausdrücklich ermächtigt, entsprechend auffällige Personen aus dem Prüfungsraum zu verweisen.
- Abstand halten: Es ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.



Ist die Unterschreitung dieses Abstandes unvermeidlich, sind Mund-Nasen-Masken zum Schutz des Gegenübers zu tragen. Im Haus der Innungen steht im Sekretariat, wie oben beschrieben, eine stattliche Menge an Einmalmasken für den entsprechenden Fall zur Verfügung. Die Hinweise zur Nutzung und Reinigung der Mund-Nasen-Masken sind zu beachten.

Insbesondere in den Gesellenprüfungen ist vorbereitend darauf hinzuweisen, dass die Prüflinge entsprechende Masken zur Nutzung mitbringen. Selbstverständlich sind auch die Prüfungsausschüsse selbst aufgefordert, entsprechende Masken zu nutzen und das Vorhandensein sicherzustellen. Auch für die Prüfungsausschüsse sind im Haus der Innungen im Sekretariat zur Not Masken abrufbar.

- **Händehygiene:** regelmäßig, vor allem auch vor dem Essen, sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen. Eine regelmäßige Handdesinfektion ist nicht erforderlich. Dennoch sind die auf allen Ebenen bereitgestellten Desinfektionsmöglichkeiten bei Bedarf zu nutzen.
- **Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln,** mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren.
- **Öffentlich zugängliche Gegenstände** wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- **Die Husten- und Niesetikette einhalten:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- **Eine Ansprache Aug-in-Aug,** mit geringem Abstand muss vermieden werden (Bitte nicht über die Schulter schauen, nicht über das Heft beugen etc.).

Allgemeine Raumhygiene

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion ist, wo immer möglich, im Gesamtbetrieb ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt sowohl für den Arbeitsbereich als auch für den Prüfungsbereich.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.



Reinigung der Räume

Die Reinigung erfolgt weiterhin gemäß den bisherigen Vorgaben und der entsprechenden Umwelt- und Hygienestandards durch professionelle Reinigungskräfte. Ergänzend dazu sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Bedarf erforderliche, einfache Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen vorzunehmen.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische und Telefone
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

Eine routinemäßige Flächendesinfektion im Haus der Innungen wird grundsätzlich nicht für erforderlich gehalten.

Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitzustellen. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten und täglich zu leeren. Ergänzend sind an einigen Stellen im Haus Händedesinfektionsstellen zur Verfügung zu stellen. Dies ist auf jeder Etage bereits geschehen.

Nutzung von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und anderen Arbeitsmitteln

Das Tragen von Schutzhandschuhen ist sinnvoll, wenn dadurch keine entstehenden Gefahren ausgehen. Für die Bereitstellung von Schutzhandschuhen gilt dasselbe wie für die Mund-Nasen-Masken. Im Sekretariat wird hierfür eine Anzahl bereitgehalten.

Insbesondere beim Gebrauch von Handwerkzeugen ist eine Reinigung erforderlich, bevor der nächste Prüfling das Werkzeug benutzt. Insbesondere die Prüfungsausschüsse haben hierauf zu achten, dass jeder Teilnehmer ausreichend gereinigte Prüfungsunterlagen und Werkzeug hat.



Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung muss strikt personenbezogen verwendet werden. Hierfür sind die Prüflinge weiterhin persönlich verantwortlich und vom Prüfungsausschuss darauf hinzuweisen.

Covid-19-Risikogruppen

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher.

Zum Schutz aller Beteiligten werden folgende Maßnahmen erlassen:

- Angehörige der o. g. Risikogruppen sollen nicht verpflichtet werden im Prüfungsausschuss tätig zu werden. Sie können sich entsprechend entbinden lassen.
- Prüflinge, die mindestens einer der o. g. Risikogruppen angehören, können nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss auf Antrag von der Teilnahme an den Prüfungen zurückgestellt werden.
- Gleiches gilt, wenn im selben Haushalt Personen leben, die mindestens einer der Risikogruppen angehören.

Osnabrück, 29.07.2020

Ass. jur. Thorsten Coch
Hauptgeschäftsführer